

## Wahlen des Bundesrathes.

Zollbeamte:

19. Juli, Herr Charles Vignier, von Genf, zum Gehilfen der dortigen Zollstätte im Bahnhofe.  
 " " Herr Pietro Pozzi, von Coldrerio (Tessin), zum Zolleinnehmer in Brusata.

Postbeamter:

22. Juli, Herr Daniel Widmer, von Oberentfelden (Aargau), in Riehen (Basel-Stadt), zum Posthalter am letztern Orte.

---

## I n f e r a t e.

Kongress in Brüssel.

Programm über die dem Kongresse vorzulegenden Fragen.

### I.

Findet der Kongress, daß der Grundsatz internationaler Anerkennung des Eigenthumsrechtes der Verfasser auf ihren literarischen und künstlerischen Werken in die Gesetzgebung aller zivilisirten Völker aufgenommen werden soll?

Erachtet er es für zweckmäßig, diesen Grundsatz von einem Land zum andern, und selbst da auszuführen, wo keine Reziprozität besteht?

Findet er, daß hierin die fremden Verfasser den einheimischen vollkommen gleich gestellt werden sollen?

Ist es zweckmäßig, den ausländischen Verfassern besondere Formalitäten aufzuerlegen, um ihnen die Anrufung und Ausübung ihres Eigenthumsrechtes zu gestatten, oder genügt es, daß sie hiefür den sachbezüglichen Bestimmungen ihrer Landesgesetze nachkommen?

Ist es wünschenswerth, daß alle Länder für die Sicherung des literarischen und künstlerischen Eigenthums Gesetze aufstellen, welche auf den nämlichen Grundlagen beruhen?

### II.

Welche Dauer soll für das Eigenthumsrecht der Literatur- und Kunstwerke bestimmt werden?

Sollen bei der Bestimmung dieser Dauer die verschiedenen Kategorien dieser Werke (literarische Werke, musikalische Kompositionen, Erzeugnisse der Zeichenkunst) unterschieden werden?

Ist es zweckmäßig, daß, falls die Dauer dieses Rechtes auch über die Lebenszeit des Verfassers hinaus sich zu erstrecken hat, für diese Dauer je nach der Eigenschaft der Beteiligten (überlebende Ehegatten, Kinder andere Erben, Donatoren oder Konzessionäre) ein Unterschied aufgestellt werden sollte?

Welche Dauer soll für das Eigenthumsrecht auf einem nach gelassenen Werke bestimmt werden?

Die nämliche Frage gilt für ein anonymes oder pseudonymes Werk?

Hat das Eigenthumsrecht sich auf mündliche Vorträge, Konferenzen oder Reden, deren Inhalt stenographirt wird, zu erstrecken?

Findet das Eigenthumsrecht auf dem Originaltexte in gleichem Maße und für die nämliche Dauer Anwendung auf Uebersetzungen?

Sind nicht an dieses letztere Vorrecht gewisse Bedingungen zu knüpfen, wie z. B. die Verpflichtung, in einer bestimmten Zeit eine Uebersetzung des Originaltextes erscheinen zu lassen?

Soll den Verfassern literarischer und künstlerischer Werke die Erfüllung gewisser Formalitäten für die Erlangung ihres Rechtes auferlegt werden? Hebt die Nichterfüllung derselben dieses Recht auf?

### III.

Ist das Recht, dramatische oder musikalische Stücke aufzuführen, von dem ausschließlichen Rechte der Reproduktion unabhängig?

Ist zwischen den beiden Rechten in Betreff der Dauer ein Unterschied aufzustellen?

Macht das Eigenthumsrecht auf den musikalischen Kompositionen die Aufführung irgend eines Theiles eines musikalischen Werkes ohne Zustimmung des Verfassers, von welcher Wichtigkeit das Werk auch sei, und auf welche Weise die Aufführung stattfindet, unzulässig?

Erstreckt sich das Eigenthumsrecht auf den musikalischen Kompositionen auf die ausschließliche Befugniß, nach den Motiven des Originalwerkes Anordnungen vorzunehmen?

### IV.

Ist der Verfertiger einer Zeichnung, eines Gemäldes, einer Bildhauer- oder architektonischen Arbeit oder irgend eines künstlerischen Werkes allein berechtigt, dasselbe mit der nämlichen oder einer andern Kunst und auf einer analogen oder verschiedenen Stufe wieder zu geben, oder andern hiefür die Vollmacht zu ertheilen?

Welche Mittel wären geeignet, um die Künstler gegen das betrügerische Abzeichnen oder Nachmachen ihrer Gemälde, Bildhauerarbeiten u. zu schützen?

Welche Maßregeln sind im Besondern gegen die Anbringung falscher Unterschriften auf Kunstwerken zu ergreifen?

Umfaßt das Eigenthumsrecht auf den Erzeugnissen der Zeichenkunst auch die Anwendung desselben durch die Industrie?

Sind Formalitäten nothwendig, um das Eigenthumsrecht auf solchen künstlerischen Arbeiten zu sichern, welche nicht durch Druck oder Kupferstich wiedergegeben werden?

### V.

Findet der Kongress, daß die nachstehenden Bestimmungen mit dem Zwecke, den er im Auge hat, übereinstimmen, und daß sie, unter Vorbehalt der Gesetze der Polizei und der innern Verwaltung, empfohlen werden dürfen:

- a. die Aufhebung der Zollgebühren auf den Büchern und Kunstwerken, oder wenigstens die Ermäßigung dieser Gebühren auf die niedrigsten Ansätze und ihre Vereinfachung da, wo der Tarif je nach den Kategorien der literarischen Erzeugnisse verschiedene Gebühren aufstellt;
- b. die Befugniß, die nach dem Auslande in Kommissien versandten, nicht verkauften Werke, ohne Zollgebühren wieder an den Ort der Herkunft zurück zu schiften;
- c. die Ermäßigung der Posttaxen auf Drucksachen;
- d. die Gleichstellung der Korrektur- und Druckbogen und der Drucksachen in denjenigen Ländern, in welchen die Reglemente einen Unterschied machen?

## Konkurrenzeröffnung.

Das Handels- und Zolldepartement eröffnet hiermit Konkurrenz für den Bau eines Zollhauses in Cerneuz-Péquignot, Kts. Neuenburg. Pläne und Pflichtenbest befinden sich auf der Hauptzollstätte Col des Roches bei Yverle, niedergelegt, allwo davon Einsicht genommen werden kann. Uebernahmsangebote sind bis und mit dem 10. August nächstkünftig der Zolldirektion in Lausanne einzureichen.

Bern, den 20. Juli 1858.

Der Departementsvorsteher:  
E. Fornerod.

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter in Wallisellen, Kts. Zürich. Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 15. August 1858 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Kondukteur für den Postkreis Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 2. August 1858 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

- 3) **Einnehmer der Nebenzollstätte zu Stabbio, Kts. Tessin.** Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 7. August 1858 bei der Zoll-direktion in Lugano.
- 4) **Telegraphist auf dem Hauptbureau Basel.** Jahresbesoldung Fr. 900, ohne Provision. Anmeldung bis zum 5. August 1858 bei der Inspek-tion des II. Telegraphenkreises in Bern.
- 
- 1) **Kommis auf dem Hauptpostbureau Zürich.** Jahresbesoldung Fr. 780. Anmeldung bis zum 28. Juli 1858 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

### Peremptorische Vorladung.

Da Josef Rössli, von Homos, ehelicher Sohn des Peter sel. und der Anna Maria Zielmann sel., geboren den 19. Jänner 1796, seit dem Jahre 1822, zu welcher Zeit er als Arbeiter nach Paris verreist sein soll, landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an, vor dem Departement\*des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise über Leben und Aufenthaltsort Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist Josef Rössli todt erklärt und dessen Verlassenschaft unter seine hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 20. Juni 1858.

Namens des Departements des Innern,  
Der Sekretär:  
Allgauer.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1858
Date	
Data	
Seite	237-240
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 531

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.